



## Freiberufler mit Bindungswillen

**Drum prüfe (auch den Geschäftspartner),  
bevor man sich ewig bindet ...**

Wer schon eine gescheiterte Ehe hinter sich hat, dem ist die späte Erkenntnis nicht fremd: Hätte ich damals nur alle Eventualitäten vernünftig geregelt!

Nun, bei der Gründung einer gemeinsamen Unternehmung, Gesellschaft oder eben einer Partnerschaft ist es natürlich nicht anders. Die Gründe für einen Zusammenschluss sind vielschichtig. Einerseits erhoffen sich Unternehmer Synergieeffekte bezüglich ihrer Umsätze. Andererseits möchten sie sich auch die Fixkosten, wie Miete und Strom sowie beispielsweise die Personalkosten für die Bürohilfe teilen.

Wenn sich Freiberufler zusammenschließen, ist der Anfang im Allgemeinen noch recht harmonisch und die Gedanken sind arglos. Dabei wird meist mit einer lockeren Kooperation begonnen, um dann über eine Praxisgemeinschaft später eine Gemeinschaftspraxis zu gründen. Für Freiberufler kommt hier in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG) in Betracht. Zwar kann auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage kommen. Allerdings sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen für viele Freiberufler zu starr und unflexibel, sodass sich der vorliegende Beitrag auf die zuvor genannten Organisationsformen beschränkt.

### Die Kostenseite optimieren I: lockere Kooperationen

Soll lediglich eine lockere Kooperation begründet werden, um die Fixkosten in Schach zu halten, haben Freiberufler meist kein Interesse an einem echten Zusammenschluss. Übernimmt einer der Freiberufler dann die Führungsrolle, wickelt er alle Zahlungen über sein Unternehmen ab und berechnet lediglich die anteiligen Kosten weiter. Bei dieser Form der Kooperation gibt es grundsätzlich keine zivilrechtlichen Probleme, wenn im Vorfeld präzise schriftliche Vereinbarungen über die beabsichtigten Leistungen getroffen werden. Der Vorteil dieser Kooperationsform ist gleichzeitig auch dessen größte Schwäche: Alles was nicht explizit vereinbart wird, führt dazu, dass einer der Kooperationspartner gewinnt und der andere verliert. Wird beispielsweise das Praxisfahrzeug bei einem Unfall zerstört, so trifft der wirtschaftliche Schaden auch den Kooperationspartner, dem das Praxisfahrzeug gehört – selbst wenn nicht er, sondern der andere Freiberufler gefahren ist. Leistet die Versicherung dann jedoch wider Erwarten Schadenersatz, der den vermeintlichen Wert des Fahrzeuges übersteigt, kommt dies ebenfalls nur dem Kooperationspartner zugute, dem das Praxisfahrzeug gehört. Oftmals ist aber gerade eine einfache Form gefragt, bei der solche wirtschaftlichen Vor- und Nachteile von beiden Teilen gleichmäßig oder nach einem bestimmten prozentualen Verhältnis bezogen bzw. getragen werden sollen. Weiterhin haben Kooperationspartner in der Regel ein Interesse daran, sich auf Augenhöhe zu begegnen. Und auch steuerlich kann diese Form der Kooperation nachteilig sein, zum Beispiel wenn ein Freiberufler seine Praxis oder Teile davon nebenher „fremdvermietet“.

### Die Kostenseite optimieren II: Praxisgemeinschaften

Die Nachteile einer lockeren Kooperation lassen sich durch eine engere Form der Zusammenarbeit mit der Praxisgemeinschaft – also einer Art Organisationsgemeinschaft – erreichen. Diese Gemeinschaften treten gewöhnlich nicht gegenüber den Patienten, sondern nur gegenüber den eigenen Lieferanten der Freiberufler als Apparate- oder Laborgemeinschaften auf. Dabei ist jedoch bei jedem Geschäft peinlich genau darauf zu achten, dass für den Vertragspartner nach außen klar und deutlich erkennbar wird, dass nicht nur der gerade handelnde Freiberufler, sondern alle Freiberufler der Gemeinschaft rechtlich verpflichtet werden sollen. Gegebenenfalls sind hier Einzelvollmachten oder besser: eigene Willenserklärungen (Unterschriften) aller Freiberufler erforderlich, damit Verträge wie gewünscht wirksam zustande kommen. Andernfalls wird im Zweifel nur derjenige verpflichtet, der auch nach außen aufgetreten ist. Im schlimmsten Fall kann es zu Streitigkeiten bei der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. bei der Überschreitung von eingeräumten Vollmachten kommen. Denn zivilrechtlich handelt es sich um Bruchteilsgemeinschaften, bei denen Rechtsgeschäfte grundsätzlich zu gleichen Teilen für die Gemeinschaftler abgeschlossen werden, da es die Gemeinschaft als handelndes Rechtssubjekt gar nicht gibt. Tritt die Gemeinschaft hingegen selbst nach außen hin auf, so dürfte regelmäßig von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auszugehen sein, was zivilrechtlich und auch steuerlich andere Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Beteiligungsverhältnisse können bei einer Bruchteilsgemeinschaft im Übrigen völlig frei vereinbart werden. Allerdings sollte auch dies immer gegenüber jedem Vertragspartner explizit offengelegt werden. Die Zusammenarbeit von Praxisgemeinschaften beschränkt sich regelmäßig nur auf organisatorische Teilbereiche und endet dort, wo der Freiberufler seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich ausübt. Eine Koppelung der Gewinne ist bei dieser Organisationsform insofern nicht möglich.

### Die Einnahmenseite optimieren: Gemeinschaftspraxis als GbR

Gemeinschaftspraxen (sogenannte Berufsausübungsgemeinschaften) sind in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert und haben den Vorteil, dass sie relativ einfach gegründet werden können. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaften ist zivilrechtlich ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag entbehrlich. Allerdings ist eine klare und fixierte Vereinbarung bezüglich der zu leistenden Beiträge, der Vergütungen sowie deren Berechnung, der zu leistenden Mitarbeit in der Gesellschaft sowie der zu verteilenden Gewinne anzuraten. Und das nicht nur, um steueroptimierte Gewinnverteilungsabreden gegenüber dem Fiskus geltend zu machen.

Liegt kein Gesellschaftsvertrag vor, haben die Gesellschafter laut Gesetz gleiche Beiträge zu leisten. Fehlt eine Gewinnverteilungsabrede, werden die Gewinne der Gesellschaft grundsätzlich nach Köpfen verteilt.

Wird im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, steht den Gesellschaftern über den Gewinnanteil hinaus keine Vergütung zu.

Soweit so gerecht und im Normalfall auch unproblematisch. Doch wie in jeder Ehe sind neben guten Zeiten auch schwierige zu erwarten. Und liegt dann keine schriftliche Vereinbarung vor, entscheidet im Zweifel ein Richter, ob eine wirksame mündliche oder faktische Vereinbarung vorliegt, die zwischen den Streitparteien anzuerkennen ist. Man tut in jedem Fall gut daran, es nicht erst so weit kommen zu lassen.

Ist vertraglich nichts geregelt, gilt für die Gesellschafter die sogenannte Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Das bedeutet, dass ein Gesellschafter seine Entscheidungen nach dem Zusammenschluss nicht mehr allein, sondern immer nur zusammen mit dem anderen Gesellschafter treffen kann. Im Außenverhältnis gilt jedoch, dass jeder Gesellschafter für die eingegangenen Verpflichtungen des anderen Gesellschafter wechselseitig und vollumfänglich einzustehen hat. Im Zweifel bedeutet das: Gesellschafter „Sparsam“ muss sein Portemonnaie öffnen und die durch Gesellschafter „Großzügig“ eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar begleichen. Denn beide haften unbeschränkt und solidarisch mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft.

Alle Arbeitsmittel, Geräte und übrigen Wirtschaftsgüter, die in die GbR eingebracht oder von ihr erworben werden, werden sogenanntes Gesamthandsvermögen der Gesellschaft. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein PKW, den ein Gesellschafter in die GbR einbringt, nun auch dem Berufskollegen anteilig gehört. Verursacht dieser mit dem Fahrzeug einen Schaden, hat auch der andere den Vermögensverlust des PKW anteilig zu tragen. Darüber hinaus haftet jeder Gesellschafter im Zweifel auch für den Schaden, der einem Dritten zugefügt wurde. Dies gilt insbesondere auch für berufliche Verfehlungen, sodass die GbR vielfach nicht die optimale Art des Zusammenschlusses ist.

### Partnerschaftsgesellschaft: oft die bessere Alternative

Neben der GbR besteht für Freiberufler auch die Alternative, sich im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) zusammenzutun. Diese Gesellschaftsform wurde 1994 eingeführt und erfreut sich unter Freiberuflern zunehmender Beliebtheit. Für Flexibilität sorgt hier, dass unter Beachtung der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen interprofessionelle Partnerschaften wie beispielsweise zwischen Physio- und Ergotherapeuten zulässig sind.

Die Gründung einer PartG erfordert zumindest einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag sowie eine Eintragung in das Partnerschaftsregister. In dem Partnerschaftsvertrag sollten Beiträge, Vergütungen und Gewinnanteile individuell geregelt werden, andernfalls gelten hier handelsrechtliche Grundsätze. Diese unterscheiden sich von den Grundsätzen für die GbR mitunter recht deutlich. Lediglich die Gewinnverteilung erfolgt, wie bei der GbR, nach Köpfen.

Bei der Geschäftsführung und Vertretung der PartG gilt beispielsweise grundsätzlich Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsbefugnis. Das heißt: Jeder Partner kann unabhängig von den anderen Partnern eigenständige Entscheidungen treffen. Da diese Entscheidungen jedoch die gesamte PartG verpflichten, sind auch hier alle Partner betroffen. Sie haften unbeschränkt und solidarisch mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der PartG.

Bei Berufsfehlern einzelner Partner ist die PartG der GbR jedoch weit überlegen. Insbesondere bei Personenschäden können sich schnell Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe ergeben, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht einsteht. Der Vorteil der PartG besteht darin, dass Partner nicht für die Berufsfehler anderer Partner haften. Neben dem Partner selbst haftet nur die PartG mit ihrem Ge-

## Fachpublikationen Arbeitsmaterialien Fachzeitschriften



### Perspektiven für Menschen mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD)

*Einblicke - Ausblicke / 14. Fachtagung in Erfurt 28.-29.09.2012*

Die Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD) ist die häufigste nicht genetische Behinderung des Neugeborenen, die jedoch durch Alkoholverzicht in der Schwangerschaft vollkommen vermeidbar wäre.

Die jährlich von FASD Deutschland e.V. veranstaltete Fachtagung führt Fachleute, Bezugspersonen und Betroffene zu intensivem Austausch zusammen. Dieser Jahresband enthält aktuelle Forschungsergebnisse sowie vielfältige fachliche und persönliche Erfahrungen der 14. FASD-Jahrestagung „Perspektiven für Menschen mit FASD“, die 2012 unter der Schirmherrschaft der Bundesdrogenbeauftragten Mechthild Dyckmans in Erfurt stattfand.

Reinhold Feldmann, Gisela Michalowski, Katrin Lepke, FASD Deutschland e.V. (Hrsg.), 2. Auflage 2015, kartoniert: ISBN 978-3-8248-1010-9, 224 Seiten, E-Book: ISBN 978-3-8248-0946-2, EUR 14,99 [D]

#### Leseprobe/Inhaltsverzeichnis:

[http://www.schulz-kirchner.de/files/asp/fasd\\_perspektiven.pdf](http://www.schulz-kirchner.de/files/asp/fasd_perspektiven.pdf)



[www.schulz-kirchner.de/shop](http://www.schulz-kirchner.de/shop)  
[bestellung@schulz-kirchner.de](mailto:bestellung@schulz-kirchner.de)  
 Tel. +49 (0) 6126 9320-0

sellschaftsvermögen. Dadurch ist das Privatvermögen der übrigen Partner vor jeglichem Zugriff durch Patienten und anderen Gläubigern für Ansprüche aus beruflichen Fehlern geschützt.

Eine weitere Möglichkeit, um sich als Partner gegen Haftungsrisiken abzusichern, wurde im Jahr 2013 geschaffen. Durch die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), besteht seit 2013 die Möglichkeit, bei beruflichen Fehlern die Haftung nun ausschließlich auf das Vermögen der Partnerschaft zu begrenzen. Danach haften weder die übrigen Partner noch der Partner, der den Berufsfehler begangen hat. Eine solche Partnerschaft kann im Ernstfall Gold wert sein. Allerdings ist eine der Voraussetzungen für die Berufshaftungsbeschränkung, dass für den Freiberufler eine Berufshaftpflichtversicherungspflicht nach dem jeweiligen Berufsrecht besteht. Nun sieht zwar das Sozialversicherungsrecht zur Zulassung eines Ergotherapeuten eine Berufshaftpflichtversicherung vor – das Berufsrecht hingegen nicht. Beantragen Ergotherapeuten daher die Zulassung als PartG mbB, dürfte der Antrag schlicht und ergreifend abgelehnt werden, weil das Berufsrecht keine Berufshaftpflichtversicherung vorsieht. Es bleibt zu hoffen, dass beim Berufsrecht für Ergotherapeuten hier noch einmal nachjustiert wird, damit auch Ergotherapeuten die PartG mbB als Rechtsform nutzen können.

**Fazit**

Ganz gleich, ob sich Freiberufler nun in einer GbR oder PartG zusammenschließen: Vor einer solchen Entscheidung und einem Zusammenschluss mit einem Berufskollegen empfiehlt es sich, einen Steuerberater, Rechtsanwalt und gegebenenfalls auch einen Unternehmensberater zu

Rate zu ziehen, um die für den betreffenden Einzelfall optimale Struktur zu finden. Dabei sollte insbesondere die Gewinnbeteiligung im Detail geregelt sein, aber auch steuerliche Themen müssen von vornherein bedacht werden.

Auch für den Fall einer späteren Auseinandersetzung sollten klare und eindeutige Vereinbarungen getroffen werden, um spätere Streitigkeiten von Anfang an auszuschließen bzw. zumindest zu minimieren. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass bestimmte Fahrzeuge oder andere, für den einzelnen Partner wichtige Wirtschaftsgüter, bei einer Auseinandersetzung nur diesem zustehen. In diesem Fall ist auch eine Regelung darüber hilfreich, ob die Wertsteigerungen bzw. -verluste nur diesem oder allen Gesellschaftern zuzurechnen sind. Daneben hat es sich bewährt, derartige Regelungen auch für den Patientenstamm zu treffen und für den Auseinandersetzungsfall untereinander entsprechende Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

**ALEXANDER KRYS**

Steuerberater, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen



**Kontakt:**

ETL ADMEDIO Dortmund  
admedio-dortmund@etl.de  
www.admedio-dortmund.de  
Tel: 0231/9751550

**Betriebswirtschaftliche Beratung**

**Gründung/ Umwandlung einer Praxis**

Standortanalyse • Praxisformen  
Niederlassungskonzept • Finanzierung  
Aufbau der Praxisorganisation

**Praxisführung und Praxisorganisation**

Praxisanalyse und Praxiskonzeption  
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation  
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

**Mitarbeiterbeschäftigung und -führung**

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle  
Kalkulation • Führungsinstrumente

**Management-Supervision**

Coaching im Management- und Führungsprozess

**Praxisübernahme – Praxisabgabe**

Praxiswertermittlung • Organisation



**Ralf E. Cramer**  
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4      Telefon 0721•9415182  
76227 Karlsruhe      Telefax 0721•9415183  
www.ufth.de      beratungcramer@t-online.de  
langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen  
Kooperationspartner des DVE

**Organisationsmaterial**

**Software**

Online-Terminreservierung

Heilmittelprüfung

Fristen- und Frequenzprüfung

**THErapieORGanisation**

Dokumentations-Assistent

**Für Ihre Praxis**

Kursverwaltung

**THEORG Akademie Seminare**



Weitere Informationen finden Sie unter [www.theorg.de](http://www.theorg.de)

ICD-10-Code

Raumplanung

Terminplan

Verträge

Ressourcenplanung

Hardware

Warteliste

Rehasport

automatische Terminerinnerung

SOVDWAER GmbH  
Franckstraße 5  
71636 Ludwigsburg  
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
info@sovdwaer.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Istein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de